

**Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung
Sulzbach-/Fischbachtal e. V., 66125 Saarbücken–Dudweiler, Winterbachsroth 7
(vom 21. Juni 2011)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung Sulzbach-/Fischbachtal e. V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken–Dudweiler.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Die Ortsvereinigung ist der Bundesvereinigung gleichen Namens angeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Behinderte aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören zum Beispiel Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheime für Behinderte. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen und unterhalten.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Behinderten werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Verein betrachtet es als seine besondere Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde geistig Behinderter anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld – und Sachspenden
- c) Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d) öffentliche Zuschüsse
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die entsprechende Aufnahmebestätigung durch den 1. Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

Sie endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- b) nach Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verweigerung der Beitragspflicht. Das betroffene Mitglied wird vorher benachrichtigt und kann noch innerhalb einer gesetzten Frist eine Anhörung durch den Vorstand verlangen. Außerdem ist gegen den Ausschlussbescheid Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich von dem 1. Vorsitzenden verlangt wird,
 - b) wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 einschließlich der Mitglieder des Vorstandes.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Arbeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) die geprüften Jahresrechnungen zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (hierbei können die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben),
 - c) den Vorstand zu wählen bzw. abzuwählen,
 - d) zwei Rechnungsprüfer gleichzeitig mit dem Vorstand zu wählen,
 - e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - f) über eingebrachte Anträge zu entscheiden,
 - g) über Einsprüche gemäß § 5 Ziffer 2b zu entscheiden,
 - h) über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins gemäß § 10 zu beschließen.
9. Die Satzung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern. Von den Aufgaben der Geschäfts-, Kassen- oder Schriftführung können auch zwei durch eine Personen verwaltet werden. Die genauere Abgrenzung der Aufgabenbereiche regelt der Vorstand unter sich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstandes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei haupt- oder nebenamtlich für den Verein oder Vereinseinrichtungen tätige Mitarbeiter angehören.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies unter Vorlage eines zu behandelnden Antrages verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Eine Abstimmung kann in ganz eiligen Fragen auch durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit des Vorstandes schriftlich zugestimmt hat.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Sachfragen Gäste oder angestellte Mitarbeiter zu Berichten oder in beratender Funktion (aber jeweils ohne Stimmrecht) einladen.

§ 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
5. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.“ übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der § 2 und § 3 zu verwenden hat.

§ 11 Sonstige Vorschriften

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
3. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet.

Kurz- und Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung der LEBENSHILFE
gemeinnützige Betreuungs-GmbH, Dudweiler, am 21.6.2011, 19 h

TeilnehmerInnen: Vorstandsmitglieder Alsfasser, Arend, Britz-Simon, Bungert,
Fluhr, Hauptenthal, Hien, Hoffmann, Dr. Petak, von Tilly
Geschäftsführer G. Fox (gGmbH)

TOP 1: Genehmigung der TO

Die Verkürzung der Einladungsfrist und die Tagesordnung werden genehmigt.

TOP 2: Nachbenennung eines Aufsichtsratsmitglieds

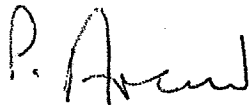
Herr Hauptenthal hat sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt, da er als Prokurist der
gGmbH nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein darf (§ 52 GmbH-Gesetz, §
105 Aktiengesetz). Er wird dem Aufsichtsrat auf dessen Wunsch weiterhin als
externer Berater zur Verfügung stehen.

Für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates wird das Vorstandsmitglied Herr Peter
Bungert nachbenannt.

TOP 3: Verschiedenes:

Keine Themen.

Dudweiler, den 21.6.2011



Peter Arend, Aufsichtsratsvorsitzender



Marga Fluhr, Vereinsvorsitzende